



## NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

### Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial .....	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht .....	2
Gesellschaftsrecht .....	2
ROM I im Amtsblatt veröffentlicht .....	2
RL-Vorschlag der Europäischen Kommission über Rechte der Verbraucher .....	3
▪ Öffentliches Recht .....	3
Antikorruption .....	3
Jüngste Entwicklungen im Bereich der Gleichbehandlung .....	3
▪ Wettbewerb & Regulierung .....	5
Deutsches Justizministerium stellt Leitfaden zur Impressumspflicht online .....	5
Entwurf für ein Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetz 2008 .....	6
Die Woche des Wettbewerbs: Kartellrichtertagung (11.11.) und VII. Wettbewerbssymposium (14.11.) .....	6
Preisverfahren gemäß § 5 Preisgesetz eingestellt .....	6
Öffentliche Auftragsvergabe in Österreich .....	7
EU-Kommission schlägt Einbeziehung von SMS und Datendiensten in erweiterte Roaming-Verordnung vor .....	8
▪ Berufsrecht .....	9
Broschüre "Das neue Bilanzbuchhaltungsgesetz" .....	9
VfGH, Abgrenzung, Verordnung, Erlass .....	10
▪ Publikation .....	10
▪ Sonstiges .....	10
Universität Wien - Seminarangebote .....	10

## Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at) ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

---

---

## Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.  
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Nachdem wir unser Leben im „Exil“ durch die Rückübersiedelung in das Hauptgebäude Wiedner Hauptstraße 63 glücklich beenden konnten, wurden wir sehr schnell vom politischen Alltag wieder eingeholt.

Das Auslaufen der 23. Gesetzgebungsperiode mit den teilweise chaotischen Entwicklungen der letzten Parlamentssitzungen, die Nationalratswahlen Ende September und die bereits abgeschlossenen Regierungsverhandlungen forderten von unserer Abteilung intensives politisches Engagement und Wachsamkeit gegenüber neuen unternehmenspolitischen Belastungen.

Vor allem in Hinblick auf die laufende Finanzkrise und die beginnende wirtschaftliche Rezession sind jetzt vor allem Maßnahmen rasch umzusetzen, die den Unternehmen das Wirtschaften erleichtern, neues Wachstum ankurbeln und zu Verwaltungsvereinfachungen führen. Wie erfolgreich wir bei unserer politischen Lobbyingarbeit dann schlussendlich waren, werden wir hoffentlich im nächsten Newsletter berichten können.

„Meteorologisch“ gesehen, erwarten wir daher einen heißen Übergang in den Winter; dabei hoffen wir Sie auch weiterhin bedarfsgerecht auf dem Laufenden halten zu dürfen.

Ihre Rosemarie Schön  
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

---

## Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

---

### Gesellschaftsrecht

Am 7. Oktober 2008 hat die Wirtschaftskammer Österreich ein Symposium „Gesellschaftsrecht quo vadis? Pro und Kontra Europäische Privatgesellschaft“ veranstaltet. Ziel dieser Veranstaltung war es, sich wissenschaftlich mit dem von der Europäischen Kommission vorgelegten Entwurf einer Verordnung über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) auseinanderzusetzen.

Die Einführung eines europaweiten Rechtsstatuts für kleine Gesellschaften als Teil der Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen ist jedenfalls zu begrüßen. Der vorgelegte Entwurf bedarf nach Meinung aller Beteiligten einiger Verbesserungen. Die französische Präsidentschaft arbeitet mit Hochdruck an einer raschen Einführung der EPG.

Zudem hat am 19. September 2008 der deutsche Bundesrat – nach dem deutschen Bundestag am 26. Juni 2008 – dem deutschen Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen zugestimmt. Es beinhaltet auch die Einführung einer Unternehmergesellschaft (UG) als Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Besonderes Charakteristikum der UG ist das besonders niedrige Mindeststammkapital von einem Euro. Das Gesetz soll voraussichtlich am 1. November 2008 in Kraft treten.

Seit Jahren fordert die WKÖ Verbesserungen im österreichischen GmbH-Recht. Sowohl die Einführung der EPG als auch die Vereinfachungen in Deutschland können zu Wettbewerbsnachteilen für den Standort Österreich führen. Gerade im Hinblick auf die Rechtslage in Deutschland ist dies besonders augenscheinlich, da neben derselben Sprache auch die beiden nationalen GmbH-Rechte in weiten Bereichen ähnlich sind.

Auch zur Vermeidung weiterer Verzögerungen ist nach Ansicht der WKÖ eine Reform des österreichischen GmbH-Rechts schnellst möglich in Angriff zu nehmen und zügig umzusetzen.

Dr. Artur Schuschnigg

### ROM I im Amtsblatt veröffentlicht

Nachdem die Justizminister der EU die Verordnung über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I-VO) im Juni 2008 verabschiedet haben, wurde schließlich der neue Rechtsakt auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts im Juli auch im Amtsblatt veröffentlicht (VO (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. 6. 2008, Amtsblatt L 177). Das entsprechende Amtsblatt finden sie hier: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:177:0006:0016:DE:PDF>.

Wie bereits in den letzten Newslettern berichtet, hatte das Europäische Parlament bereits am 29. November 2007 über die ROM I-VO abgestimmt, wobei es hinsichtlich der 70 vom EP angenommenen Änderungen bereits eine inhaltliche Abstimmung mit dem Rat gegeben hat. Besonders umstritten war lange Zeit die Regelung über Verbraucherverträge. Die letztlich vom EP und dem Rat angenommene Fassung (Art 6) erlaubt weiterhin auch bei Verträgen mit Verbrauchern eine Vereinbarung über das anzuwendende Recht. Der Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts des Verbrauchers kann diesem dadurch aber nicht entzogen werden. Sinnvollerweise wurde die Ausnahme von der Sonderregelung über Verbraucherverträge für Dienstleistungen, die ausschließlich in einem anderen Staat als jenem des Verbrauchers erbracht werden, beibehalten. Diese ist gerade für ein Tourismusland wie Österreich wichtig.

Die ROM I-VO ersetzt das aus dem Jahre 1980 stammende völkerrechtliche Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht. Sie wird 18 Monate nach ihrer Verabschiedung, somit ab 17. Dezember 2009, zur Anwendung kommen und gilt als EU-VO grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Dänemark nimmt am System der ROM I-VO allerdings nicht teil. Das Vereinigte Königreich hat seine Beteiligung daran erklärt.

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

### RL-Vorschlag der Europäischen Kommission über Rechte der Verbraucher

Als Folge der mit einem Grünbuch eingeleiteten Überarbeitung des Verbraucheracquis hat die EK am 8. Oktober 2008 einen Vorschlag für eine RL über Rechte der Verbraucher verabschiedet. Mit dem Vorschlag werden 4 bereits geltende RL (Haustürwiderrufs-RL, RL über missbräuchliche Klauseln, Fernabsatz-RL, Verbrauchsgüterkaufs-RL) unter inhaltlichen Änderungen zusammengeführt, aber auch zB. allgemeine vorvertragliche Informationspflichten für Kauf- und Dienstleistungsverträge und Bestimmungen über den Gefahrenübergang vorgeschlagen. Der Vorschlag wurde von der RP-Abteilung innerhalb der Wirtschaftskammerorganisation bis 18. November 2008 in Begutachtung geschickt. Den RL-Vorschlag finden Sie hier: [http://ec.europa.eu/consumers/rights/docs/COMM\\_PDF\\_COM\\_2008\\_0614\\_F\\_DE\\_PROPOSITIION\\_DE\\_DIRECTIVE.pdf](http://ec.europa.eu/consumers/rights/docs/COMM_PDF_COM_2008_0614_F_DE_PROPOSITIION_DE_DIRECTIVE.pdf)

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

---

## Öffentliches Recht

---

### Antikorruption

Trotz intensiver Bemühungen wurde in der letzten Sitzung der XXIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrats der Initiativantrag auf tlw. Änderung der Antikorruptionsbestimmungen des Strafgesetzes abgelehnt.

Vorangegangen ist eine immer intensiver geführte Diskussion über die mit Jahresanfang 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008.

Die Strafbestimmungen wirken sich auf weite Bereiche des öffentlichen Lebens aus. Betroffen sind neben den Kontakten zu Beamten, Vertragsbediensteten und sonstigen Amtsträgern - der Begriff ist uferlos - auch kulturelle, sportliche, soziale und wissenschaftliche Großveranstaltungen, die auch wegen der angespannten Budgetverhältnisse der öffentlichen Hand ohne Beteiligung von privaten Sponsoren nicht finanzierbar sind.

Die Bestimmungen erweisen sich bei näherer Betrachtung für die Praxis als unklar, überschießend und nicht treffsicher. Gerade im

Bereich des Strafrechts ist es im Sinne der Rechtssicherheit absolut notwendig, dass alle Rechtsunterworfenen klar erkennen können, welche Handlungen bzw. Unterlassungen strafbewehrt sind.

So besteht nach Ansicht der WKÖ keine für Österreich verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung, das sog. „Anfüttern“ unter Strafe zu stellen. Auch durch einige Klarstellungen (z.B. hinsichtlich des Begriffs des „Amtsträgers“) soll die weit verbreitete Rechtsunsicherheit bzw. Angst vor übermäßiger Kriminalisierung beseitigt und eine lebensnahe Anwendung der entsprechenden Bestimmungen ermöglicht werden.

In der parlamentarischen Debatte hat auch die Frau Bundesminister für Justiz Dr. Berger zugestanden, dass Regelungsbedarf gegeben ist. Inhaltliche Vorschläge sind jedoch vom BMJ bislang nicht unterbreitet worden.

Es ist daher weiterhin notwendig, konzertant und gezielt auf eine Änderung der Antikorruptionsbestimmungen im Sinne einer lebensnahen Anwendung zu drängen.

Dr. Artur Schuschnigg

### Jüngste Entwicklungen im Bereich der Gleichbehandlung

#### Novelle des Gleichbehandlungsgesetzes

Mit 1. August 2008 ist eine Änderung des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) in Kraft getreten, die im Wesentlichen das bereits bestehende Diskriminierungsverbot beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit auch auf das Geschlecht ausdehnt. Somit dürfen Männer und Frauen aufgrund ihres Geschlechts weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert noch (auch sexuell) belästigt werden.

Dieser neue Teil IIIa des GIBG gilt für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung oder Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf Versicherungsverträge sind die einschlägigen Rege-

lungen des Versicherungsvertragsgesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes anzuwenden.

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind ebenfalls unmittelbare Diskriminierungen.

Eine mittelbare Diskriminierung ist dann gegeben, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

Auch Belästigungen und sexuelle Belästigungen gelten als Diskriminierung. Unter Belästigung versteht man unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit dem Geschlecht einer Person stehen oder der sexuellen Sphäre zugehörig sind, und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Keine Diskriminierung liegt vor, wenn die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. In den Materialien wird hier als Beispiel die Schaffung einer Schutzeinrichtung, die nur Frauen zugänglich ist, angeführt, da der Schutz von Opfern sexueller oder häuslicher Gewalt ein legitimes Ziel ist und die Beschränkung dieser Einrichtungen auf Frauen auch angemessen und erforderlich zur Erreichung dieses Ziels ist.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

Außerdem kann die betroffene Person Beschwerde bei der Gleichbehandlungskommission erheben. Für solche Beschwerden ist der Senat III der Gleichbehandlungskommission - wie auch für Beschwerden aufgrund ethnischer Diskriminierungen - zuständig.

#### Entwicklungen auf europäischer Ebene

Die Europäische Kommission hat im Sommer einen Richtlinienvorschlag zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung vorgelegt. Dieser Richtlinienvorschlag wird derzeit in einer Ratsarbeitsgruppe diskutiert.

Wesentlicher Inhalt des Vorschlages ist die Ausdehnung des Antidiskriminierungsverbotes beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen auf weitere Gründe (bisher nur ethnische Zugehörigkeit und Geschlecht), nämlich Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung. Weiters soll die geplante Richtlinie auch für Sozialschutz, soziale Vergünstigungen und Bildung gelten (so wie jetzt schon bei der ethnischen Zugehörigkeit).

Problematisch erscheinen neben unklaren Rechtsbegriffen insbesondere die möglichen Auswirkungen auf die Versicherungswirtschaft. Hier ist zwar eine Option für die Mitgliedstaaten vorgesehen, wonach sie bei der Bereitstellung von Finanzdienstleistungen verhältnismäßige Ungleichbehandlungen zulassen können, wenn für das fragliche Produkt die Berücksichtigung des Alters oder einer Behinderung ein zentraler Faktor bei der auf relevanten und exakten versicherungsmathematischen oder statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ist. Allerdings erscheint es sehr fraglich, ob individuelle Risikobewertungen und Gesundheitseinschätzungen, die eben nicht auf statistischen Daten beruhen, dann noch vorgenommen werden dürfen. Ist dies aber ausgeschlossen, so besteht die Gefahr, dass eine risikoadäquate Einschätzung nicht möglich ist und dies daher zu einer Verteuerung oder Einschränkung der Versicherungsleistungen führt.

Um die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten, schlägt die Kommission vor, dass Maßnahmen, die einen diskriminierungsfreien Zugang gewährleisten, im Voraus vorgesehen werden müssen und



dass darüber hinaus auch im konkreten Fall angemessene Vorkehrungen getroffen werden müssen. Diese Maßnahmen sollen aber keine unverhältnismäßige Belastung bedeuten.

Noch ist nicht abzuschätzen, wie die Diskussionen über diesen Richtlinienvorschlag ausgehen werden und ob bzw. welche Änderungen noch vorgenommen werden.

Dr. Elisabeth Sperlich, LL.M.

---

## Wettbewerb & Regulierung

---

### Deutsches Justizministerium stellt Leitfaden zur Impressumspflicht online

*Berücksichtigung ergänzend zu Informationsblättern des WKO-KC Wirtschaftsrecht auch für österreichische Unternehmen im Online-Handel mit Deutschland empfehlenswert*

Das deutsche Bundesjustizministerium hat kürzlich auf seiner Internetseite [www.bmj.de/musterimpressum](http://www.bmj.de/musterimpressum) einen Link zum [Leitfaden zur Impressumspflicht](#) zum Abruf verfügbar gemacht. Dieser Leitfaden soll Gewerbetreibenden mit einem Internetauftritt helfen, ihr Impressum (in Deutschland auch Anbieterkennzeichnung genannt) den gesetzlichen Anforderungen des deutschen Telemediengesetzes (TMG) entsprechend zu gestalten. Der Leitfaden ist zwar rechtlich nicht verbindlich, stellt aber auch für österreichische Unternehmen, die im Online-Handel mit Deutschland tätig sind, eine nützliche Orientierungshilfe dar.

Zwar gilt nach dem Herkunftslandprinzip für in Österreich ansässige Unternehmen hinsichtlich der Impressumspflicht grundsätzlich österreichisches Recht; das WKO-Kompetenzcenter Wirtschaftsrecht hat auch bereits vor längerer Zeit eine Reihe von Informationsblättern zu den Impressumspflichten nach E-Commerce Gesetz, Unternehmensgesetzbuch und Gewerbeordnung online verfügbar gemacht, die im Wesentlichen wie der genannte Leitfaden aufgebaut sind (die Links zu diesen finden sich am Ende des Textes). Allerdings kann es sich speziell für Unternehmen, die regelmäßig im Online-Handel mit Deutschland tätig sind, empfehlen, die im Leitfaden des deutschen Justizministeriums

enthaltenen Gesichtspunkte im Sinne einer best practice mitzuberücksichtigen, um den Kunden in Deutschland zu signalisieren, dass man sich wie ein heimisches Unternehmen an sie wendet.

Da die meisten Angaben aus europäischen Richtlinienvorgaben stammen, bestehen hierzulande ohnedies weitgehend deckungsgleiche Vorgaben für das Impressum von Internetauftritten und geschäftlichen E-Mails wie in Deutschland. Eine Abweichung besteht jedoch beispielsweise dahingehend, dass die Angabe des Vertretungsberechtigten bei juristischen Personen nach österreichischem Recht, anders als in Deutschland, grundsätzlich nicht verpflichtend ist. Hier kann sich aus den genannten Gründen für österreichische Unternehmen die Befolgung der strengeren deutschen Rechtslage empfehlen.

Heimische Unternehmen finden in erster Linie in den Informationsblättern des WKO-Kompetenzcenters Wirtschaftsrecht / Redaktionsteam E-Commerce Orientierungshilfen in der Frage, wie sie das Impressum für ihren Internetauftritt und ihre Geschäfts-E-Mails gesetzeskonform gestalten, um kostenpflichtige Abmahnungen zu vermeiden. Dabei sei insbesondere auf folgende online abrufbare Dokumente hingewiesen: allgemeine Vorgaben des E-Commerce Gesetzes für Unternehmens-Websites:

<http://wko.at/wknoe/rp/InformationECommerce.pdf>; Vorschriften betreffend E-Mails und Geschäftspapiere von nicht ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen laut Gewerbeordnung

[http://wko.at/wknoe/rp/ImpressumGewO\\_I\\_B.pdf](http://wko.at/wknoe/rp/ImpressumGewO_I_B.pdf) bzw. von ins Firmenbuch eingetragenen Unternehmen gemäß Unternehmensgesetzbuch

<http://wko.at/wknoe/rp/ImpressumUGB.pdf>.

Über den Link

[http://portal.wko.at/wk/format\\_liste\\_folder\\_wk?SbID=1237&TtID=11&BrID=35&DstID=0&AngId=1](http://portal.wko.at/wk/format_liste_folder_wk?SbID=1237&TtID=11&BrID=35&DstID=0&AngId=1) sind außerdem noch eine Reihe weiterer Informationsblätter zu Fragen des E-Commerce abrufbar.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

### Entwurf für ein Wettbewerbsbehördenreorganisationsgesetz 2008

Etwas überraschend wurde vom BMWA im Laufe des August ein Begutachtungsentwurf für eine wesentliche Neufassung des Wettbewerbsgesetzes vorgelegt, wonach im Wesentlichen die bestehende kartellrechtliche Entscheidungsstruktur geändert werden sollte. Als alleinige Entscheidungsbehörde - auch für jene Entscheidungsarten, die nach dem Kartellgesetz 2005 dem Kartellgericht vorbehalten sind - wurde die Bundeswettbewerbsbehörde vorgesehen; deren Untersuchungsbefugnisse wurden weiter ausgeweitet. Kartellgericht und Kartellobergericht sollten - abgesichert durch eine neue Verfassungsbestimmung - die Rechtskontrolle der verwaltungsrechtlichen Entscheidungen der BWB übernehmen. Da der Entwurf überraschend eingebracht wurde, konnten auch die für annexe Rechtsmaterien (zB Kartellrecht, Telekomrecht) zuständigen Ressorts keine passenden Änderungen in den anderen betroffenen Materiegesetzen vorschlagen. So blieb der Entwurf ein Torso, der für eine abschließende Behandlung im Parlament wohl nicht geeignet war. Die überwiegende Anzahl der Stellungnahmen waren kritisch, so auch die der WKÖ; Diese forderte die Verwirklichung der drei folgenden Grundsätze:

- Trennung von Ermittlung- und Entscheidungsbefugnis,
- Zusammenführung der beiden Aufgriffsbehörden,
- Zusammenfassung von Wettbewerbs- und Kartellrecht in einem Gesetz.

Der Entwurf scheiterte dann bereits im Stadium des Ministerrates, da er angesichts der Aussichtslosigkeit einer politischen Einigung zwischen ÖVP und SPÖ zurückgezogen wurde. Der Entwurf ist aber als Beitrag zur allgemeinen Reformdiskussion zu werten, da die in der 23. GP geplante und begonnene Evaluierung der heimischen Wettbewerbsbehörden bislang nicht abgeschlossen werden konnte.

Für die weitere Entwicklung wird dabei entscheidend sein, welche wettbewerbspolitischen Ziele sich die neue Bundesregierung steckt. Die Stellungnahme der WKÖ zum gegenständlichen Entwurf finden Sie hier: [http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME\\_00224\\_18/pmh.shtml](http://www.parlinkom.gv.at/PG/DE/XXIII/ME/ME_00224_18/pmh.shtml)

Dr. Theodor Taurer

### Die Woche des Wettbewerbs: Kartellrichtertagung (11.11.) und VII. Wettbewerbssymposium (14.11.)

In der Woche vom 10.11. veranstaltete die Rechtspolitische Abteilung der WKÖ zwei wesentliche, jährlich stattfindende Veranstaltungen wettbewerbspolitischer Natur: einerseits die Kartellrichtertagung, andererseits das Wettbewerbssymposium.

Die Kartellrichtertagung ist eine grundsätzlich interne Veranstaltung der Kartellgerichtsbarkeit, die aber seit einiger Zeit unter Beiziehung der Amtsparteien Bundeswettbewerbsbehörde und Bundeskartellanwalt abgehalten wird. Thema der diesjährigen Tagung war ein Gedankenaustausch zur häufig diskutierten Kartellbehördenreform. Als Impulsreferenten konnten diese Jahr Univ.-Prof. Eilmansberger (Universität Salzburg), Prof. Hanreich (IHS), Dr. Wollmann (Schönherr) und Dr. Reidlinger (Freshfields) gewonnen werden.

Das Wettbewerbssymposium stand dieses Jahr unter dem Motto „Kartellrecht im Kampf gegen die Inflation“. Nach einer sehr pointierten Einleitung durch Univ.-Prof. Barfuß (Wettbewerbsbehördenpolitik - Quo vadis?) stellten sich die wesentlichen Protagonisten von Wettbewerbspolitik und -vollzug unter der Leitung von Dr. Taurer und Dr. Wollmann der allgemeinen Fachdiskussion (Panel 1/ Wettbewerbspolitik: SC Dr. Kathrein (BMJ), SL Dr. Losch (BMWA), AbgzNR Mag. Donnerbauer (ÖVP), AbgzNR Dr. Jarolim (SPÖ); Panel 2/ Wettbewerbsbehörden: Mag. Schaller (Kartellgericht), Dr. Thanner (BWB), Dr. Maier (Bundeskartellanwalt), Dr. Wejwoda (Wettbewerbskommission)).

Dr. Theodor Taurer

### Preisverfahren gemäß § 5 Preisgesetz eingestellt

Das im Frühsommer von der Arbeiterkammer beantragte Preisverfahren gegen fünf namhafte Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels wurde ohne Feststellung einer ungerechtfertigten Preispolitik durch das BMWA eingestellt. Die Preiskommission kam dabei mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass die Inflationsentwicklungen 2007/2008 nicht auf nationale Preiserhöhungen zurückzuführen waren, wel-

che vergleichbare internationale Preisentwicklungen in einem ungewöhnlichen Maße überstiegen haben.

Dr. Theodor Taurer

### Öffentliche Auftragsvergabe in Österreich

Auf öffentlichen Beschaffungsmärkten wird es für Klein- und Mittelunternehmen immer schwieriger, Aufträge zu bekommen. Die Regelungen der öffentlichen Auftragsvergabe werden komplexer, die technischen, wirtschaftlichen und auch rechtlichen Anforderungen für die Bieter steigen.

Dr. Michael Sachs, Vorsitzender des Bundesvergabeamtes, nimmt in einem Interview mit der Wirtschaftskammer dazu Stellung.

Frage: Wie beurteilen Sie als Vergabekontrollbehörde den Einkauf der öffentlichen Hand in Österreich? Haben insbesondere KMU noch eine reelle Chance Vertragspartner von Gemeinden, Ländern oder dem Bund zu werden?

Dr. Sachs: Grundsätzlich haben sich öffentliche Auftraggeber, primär also Länder, Gemeinden und der Bund, sowie deren Gesellschaften, an die Vergabe-Richtlinien der EU zu halten. Gleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung stehen also im Mittelpunkt öffentlicher Auftragsvergaben. Unter diesem Gesichtspunkten sind gerade KMU, die ja den Hauptteil des wirtschaftlichen Geschehens tragen, prädestiniert, sich auch bei öffentlichen Aufträgen der Gemeinden, Länder und beim Bund entsprechend zu positionieren.

Frage: Wie können KMU besser unterstützt werden, sich für Aufträge der öffentlichen Hand zu qualifizieren?

Dr. Sachs: Es gibt verschiedene Ansatzpunkte, um die Bewerbung von KMU für öffentliche Aufträge attraktiver zu gestalten: Förderung von Qualitätskriterien durch Best- statt Billigstpreisprinzip, genaue Definition der erforderlichen Spezifikationen und Referenzprojekte, Ausschreibung in überschaubaren Losgrößen und Gewerken, Möglichkeit der Bildung von Bietergemeinschaften wären typische Maßnahmen, die öffentliche Auftraggeber ergreifen sollten, um klein- und mittelbetriebliche Wirtschaftsstrukturen zu stärken. Nur dann, wenn eine gesunde Wirtschaftsstruktur gegeben ist, wird über lange Sicht

auch der Wettbewerb entsprechend funktionieren. Dies ist zum Wohle unserer Volkswirtschaft ein ganz wichtiger Aspekt.

Frage: Erachten Sie es als sinnvoll, dass die Wirtschaftskammer und andere gesetzliche Interessenvertretungen Anträge für ihre Mitgliedsunternehmen bei Vergabekontrollbehörden stellen dürfen? Damit könnten doch insbesondere für KMU Einstiegsbarrieren auf dem Weg zu öffentlichen Aufträgen aus dem Weg geräumt werden.

Dr. Sachs: Ich persönlich trete sehr dafür ein, dass die Kammern ein Antragsrecht bekommen, die Ausschreibungsunterlagen öffentlicher Auftraggeber einer Kontrolle zuzuführen. Geben wir es doch zu: Jeder Unternehmer, der sich schon vor Abgabe eines Angebotes gegen einzelne Ausschreibungspositionen wendet, läuft letztlich Gefahr, besonders kritisch beurteilt zu werden. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn die Kammern im Sinne einer objektiven Interessensvertretung Probleme bei Ausschreibungsbedingungen thematisieren könnten und eine unabhängige, weisungsfreie Instanz dieses Vorbringen überprüft.

Frage: Was sind für Sie die gravierendsten Rechtsverstöße der öffentlichen Auftragsvergabe? Gibt es dagegen adäquaten Rechtsschutz? Wie sehen Sie den Vergaberechtschutz in Österreich im internationalen Vergleich?

Dr. Sachs: International betrachtet liegt Österreich sicherlich im Spitzenfeld hinsichtlich Objektivität und Rechtsschutz bei Auftragsvergaben. Beachten Sie, dass nicht nur bei Aufträgen, die europaweit ausgeschrieben werden, eine Kontrollinstanz tätig werden kann, sondern dass gerade Ausschreibungen im nationalen Bereich – der für KMU besonders interessant ist – ebenfalls ein umfassender Rechtsschutz vorhanden ist. Letztlich können immer Fehler passieren oder sich Interpretationsspielräume ergeben, die geklärt werden müssen. Die Bewertung von Angeboten, das Ausscheiden einzelner Bieter oder die Zuschlagsentscheidung bieten häufig Anlass zu Kritik. Ob diese Einsprüche dann auch gerechtfertigt sind, muss von der Rechtschutzbehörde im Einzelfall beurteilt werden.

Frage: Angebote unter dem Einstandspreis muss der öffentliche Auftraggeber in Bieterverfahren ausscheiden. Kann dieses gesetzliche Verbot von Dumping-Angeboten tatsächlich kontrolliert werden? Wie kann ein Mitbe-



werber die vermutete Unterpreisigkeit eines Konkurrenzangebotes beweisen?

Dr. Sachs: Na ja, das gesetzliche Verbot von Dumping-Angeboten besteht aus gutem Grund. Weder der öffentliche Auftraggeber noch die Mitbewerber sollen durch derartige Angebote geschädigt werden. Bei Zweifel über die Seriosität eines Angebotes ist deshalb auch eine vertiefte Angebotsprüfung gerechtfertigt. Da natürlich ein Mitbewerber die Unterpreisigkeit eines Konkurrenzangebotes nicht leicht beweisen wird können, reicht es aus, die Kontrollbehörde auf bestimmte, konkrete Zweifel aufmerksam zu machen. Wir bewegen uns im Rechtsschutzverfahren im Bereich des allgemeinen Verwaltungsverfahrens, welches auch eine gewisse amtswegige Erhebung und objektive Prüfung des Sachverhaltes, allenfalls unterstützt durch Sachverständige, kennt.

Frage: Wie stehen Sie zur erwarteten Verkürzung der Stillhaltefristen im Vergaberechtsschutz durch das nächste Bundesvergabegesetz?

Dr. Sachs: Stillhaltefristen dienen dem Rechtsschutz - in dieser Zeit sollen die Bieter die Möglichkeit haben, sich zu überlegen, ob ein Vergaberechtsschutz in Anspruch genommen werden muss. Eine weitere Verkürzung sehe ich deshalb sehr kritisch, weil dies auch mit einer Verkürzung des Rechtsschutzes Hand in Hand geht.

Frage: Was wären Ihre generellen Wünsche an den österreichischen Gesetzgeber für die Vergabe öffentlicher Aufträge?

Dr. Sachs: Mir erscheint wichtig, dass bereits auf der europäischen Ebene verstärkt Praktiker zu Wort kommen und die EU-Richtlinien berücksichtigen, dass wirtschaftliches Handeln, auch für öffentliche Auftraggeber, realistisch bleiben muss. Neben diesem Praxisbezug sollten aber die Normen für alle leicht lesbar und verständlich sein. Ich denke, dass man nicht alle Situationen wirtschaftlicher Auftragsvergaben in einem Gesetz abbilden kann. Folglich sollte man versuchen, den Wirtschaftspartnern auch mehr Freiräume einzuräumen, beginnend mit höheren Schwellenwerten. Letztlich muss der Rechtsschutz gerade für die wirtschaftlich weniger starken Bieter und Bewerber leicht, kostengünstig und unbürokratisch zugänglich bleiben.

Frage: Österreichische Unternehmen, insbesondere aus dem Bausektor, fordern aufgrund

stetig steigender Rohstoff- und Energiepreise, dass Ausschreibungen der öffentlichen Hand ab einer Vertragsdauer von sechs Monaten zu veränderlichen Preisen erfolgen müssen. Dieses Problem bedarf unbedingt einer Lösung. Was empfehlen Sie?

Dr. Sachs: Ich habe Verständnis dafür, dass veränderte Preis- und Rohstoffsituationen gerade bei langfristigen Projekten auch Änderungen in der Kalkulation bewirken. Der wesentliche Punkt bei der Beurteilung eines Angebotes ist aber nicht die Veränderbarkeit der Rohstoff- und Energiepreise während der Leistungserbringung oder bei der Abrechnung, sondern die Transparenz und Gleichbehandlung für alle Bieter und Bewerber. Wir dürfen, wenn man diesen Wünschen Rechnung tragen will, nicht spekulativen Angeboten Vorschub leisten. Deshalb wären vielleicht Regelungen in den Ausschreibungsbedingungen, die bei einzelnen Positionen Bezug nehmen auf objektive Kriterien, wie bestimmte Indices, ein möglicher Weg diesen Gedanken weiter auszubauen.

Dr. Annemarie Mille

#### EU-Kommission schlägt Einbeziehung von SMS und Datendiensten in erweiterte Roaming-Verordnung vor

*Auch Frage der Regulierungsgrundsätze in Breitbandnetzen der nächsten Generation auf europäischer Ebene in Diskussion*

Die Europäische Kommission hat am 23. September 2008 einen [Vorschlag für eine Änderung der Verordnung \(EG\) Nr. 717/2007](#) über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen unterbreitet, der die Einbeziehung von SMS- und Datenroaming-Diensten in den Geltungsbereich dieser bislang auf Sprachtelefonie beschränkten europäischen Regelung vorsieht.

Konkret werden folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Der Versand von Textnachrichten (SMS) soll künftig nicht mehr als 0,11 EUR (exkl MwSt) pro SMS kosten, auf der Vorleistungsebene (wholesale) soll die Preisobergrenze bei 0,04 EUR liegen.
- Bei Daten-Roaming soll auf der Vorleistungsebene eine Preisobergrenze von 1 EUR pro MByte eingezogen werden. Ferner soll die Transparenz der Kosten verbessert werden, die beim Surfen im Internet und beim

- Herunterladen von Daten über ein Mobiltelefon im Ausland anfallen. Dabei sollen Kunden bei der Einbuchung ihres Endgerätes in ein Netz eines Anbieters in ihrem jeweiligen Gastland mittels automatischer Nachricht über die dort für sie geltenden Tarife für Daten-Roaming Dienstleistungen informiert werden.
- Ab Sommer 2010 sollen Kunden die Möglichkeit erhalten, vorab einen Höchstbetrag für ihre Roaming-Rechnung festzulegen, ab dessen Erreichen die Dienstleistung unterbrochen wird.
  - Die in der seit 2007 für Sprachtelefoniedienste geltenden Roaming-Verordnung festgelegten Preisobergrenzen von derzeit 0,46 EUR (exkl MwSt) für im Ausland aktiv getätigte Anrufe und 0,22 EUR (exkl MwSt) für im Ausland entgegengenommene Anrufe sollen nach den Vorstellungen der Kommission bis zum 1.7.2012 schrittweise auf EUR 0,34 bzw. EUR 0,10 (exkl MwSt) abgesenkt werden. Damit käme es zur Verlängerung des ursprünglich bis 30.6.2010 vorgesehenen Geltungszeitraums der Sprach-Roaming-VO um drei weitere Jahre.
  - Darüber hinaus soll für abgehende Anrufe in Fremdnetzen nach einem Zeittakt von 30 Sekunden eine sekundengenaue Abrechnung erfolgen (30/1-Taktung), für ankommende Anrufe soll diese ab der ersten Sekunde zur Anwendung kommen (1/1-Taktung).

Mit der Unterbreitung des genannten Vorschlages folgt die Kommission der in Art 11 der Roaming-Verordnung niedergelegten Verpflichtung, die Entwicklungen in den Bereichen Sprach-, SMS- und Daten-Roaming im Jahr 2008 zu überprüfen und gegebenenfalls eine Verlängerung der Geltungsdauer über Ende Juni 2010 hinaus vorzuschlagen. Den konkreten Handlungsbedarf begründet die Behörde mit dem Ergebnis einer im Juni 2008 vorgelegten Studie, der zufolge hohe Preise und fehlende Transparenz eine schnellere Verbreitung des Daten-Roaming in der EU behinderten und auch die Kosten für den Versand von Roaming-SMS gegenüber dem Vorjahr nicht hinreichend rückläufig gewesen seien.

Der Vorschlag für eine Änderung der Roaming-Verordnung wird derzeit auf europäischer Ebene parallel zu den Verhandlungen betreffend das EU-Telekom-Reformpaket sowie zur Frage, welche Grundsätze von den Mitgliedstaaten auf Breitbandnetze der nächsten Ge-

neration (Next Generation Access, kurz: NGA) angewendet werden sollen, behandelt ([Konsultationstext](#), [Erläuterungen](#)).

Sofern der Rat und das Europäische Parlament, denen der Vorschlag bereits zugeleitet wurde, zustimmen, könnte die Änderung der Roaming-Verordnung im Frühjahr 2009 in Kraft treten.

Anbei die Links zu den erwähnten Dokumenten:

Sprach-Roaming -VO

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/2007/l171/l17120070629de00320040.pdf>

Änderungsvorschlag VO 717/2007

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0580:FIN:DE:PDF>

Konsultation Next Generation Access:  
[http://ec.europa.eu/information\\_society/policy/ecomm/doc/library/public\\_consult/nga/dr\\_recomm\\_nga.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/doc/library/public_consult/nga/dr_recomm_nga.pdf)

Erläuterungen zur Konsultation Next Generation Access (englischsprachig):

[http://ec.europa.eu/information\\_society/policy/ecomm/doc/library/public\\_consult/nga/expl\\_note\\_nga.pdf](http://ec.europa.eu/information_society/policy/ecomm/doc/library/public_consult/nga/expl_note_nga.pdf)

MMag. Winfried Pöcherstorfer

---

## Berufsrecht

---

### Broschüre

"Das neue Bilanzbuchhaltungsgesetz"

Erhältlich unter <http://webshop.wko.at> oder im Mitgliederservice der WKÖ T: 05 09 900 - 5050, E: [mSERVICE@wko.at](mailto:mSERVICE@wko.at)

Das neue Bilanzbuchhaltungsgesetz, Leitfaden und kommentierter Gesetzestext, Leo Gottschamel, Gregor Benesch, September 2008  
Mit dem neuen Bilanzbuchhaltungsgesetz ist es gelungen, die bisher getrennten Berufe des selbständigen und gewerblichen Buchhalters zu vereinigen. Geschaffen wurde ein moderner Dienstleistungsberuf, der auf die Bedürfnisse des Marktes und die speziellen Anforderungen der Unternehmen zugeschnitten ist.

Sie erhalten in übersichtlicher und verständlicher Form einen Überblick über Neuerungen, Anwendungsbereiche, Berechtigungsumfang, Voraussetzungen, Befähigungsnachweis und Erwerb der Berechtigung zum selbständigen Bilanzbuchhalter.

DDr. Leo Gottschamel

#### VfGH, Abgrenzung, Verordnung, Erlass

Eine verbindliche Äußerung der Behörde ist als Rechtsverordnung anzusehen, wenn sie der Sache nach die Rechtsphäre eines unbestimmten Kreises von Betroffenen gestaltet. Es kommt dabei nicht auf die Bezeichnung der Äußerung an. Auch eine als "Erlass" bezeichnete Mitteilung kann daher eine Verordnung sein, die im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden muss. Eine solche Mitteilung an Behörden ohne Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist daher als nicht ordnungsgemäß kundgemacht aufzuheben. Dies entschied der VfGH in seiner jüngsten Erkenntnis vom 21.6.2008, V 332/08.

Eine für die Einstufung als Verordnung wichtige rechtsgestaltende Auswirkung ist dann gegeben, wenn zum imperativen Inhalt ein solches Maß an Publizität hinzutritt, dass der betreffende Akt Eingang in die Rechtsordnung gefunden hat.

DDr. Leo Gottschamel

---

#### Publikation

---

**Kronberger/Taurer**, Marktwirtschaft und Wettbewerb in Österreich, aktuelle Unterlagen Nr. 59, AWS, 2008-11-24

**Taurer**, Die Last mit der Beweislast, OZK, Nr. 3/2008, S. 105 ff.

**Gottschamel/Benesch**, Das neue Bilanzbuchhaltungsgesetz, Leitfaden und kommentierter Gesetzestext, September 2008

---

#### Sonstiges

---

##### Universität Wien - Seminarangebote

Programm:

[http://wko.at/rp/Internet/Newsletter/2008/Verlinkung/Universität\\_Wien.pdf](http://wko.at/rp/Internet/Newsletter/2008/Verlinkung/Universität_Wien.pdf)

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.univie.ac.at/jps](http://www.univie.ac.at/jps).

#### Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien  
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: [http://portal.wko.at/wk/offenlegung\\_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342](http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342)